Jahrgang 15 · Freitag, den 2. August 2019 · Nummer 8

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

DER STADT OSCHERSLEBEN (BODE)

WIEDERHOLUNGSWAHL

50 JAHRE FREIBAD

WIESENPARKFEST/BODERENNEN

OSCHERSLEBEN
STADT AN DER BODE

Liebe Oscherslebenerinnen und Oscherslebener,

im Rahmen unseres Jubiläumsjahres wird in diesem Monat unser Freibad erneut in den Mittelpunkt des Geschehens rücken. Nicht nur unsere Stadt feiert 1025 Jahre seit der ersten urkundlichen Erwähnung – auch viele andere Einrichtungen begehen 2019 ein rundes Jubiläum. Am 16. August wird es auf den Tag genau 50 Jahre her sein, dass das Oscherslebener Freibad seine Pforten öffnete. Das werden wir gebührend feiern, wozu ich Sie herzlich einlade. Mit dabei wird auch die Showbühne von MDR Sachsen-Anhalt sein. Für gute Unterhaltung bis in die Abendstunden wird also gesorgt sein.
Der August hat jedoch noch einige weitere Highlights zu bieten: am 21. August werden die freien Träger unserer Kindertagesstätten ein Innenstadtfest feiern, am 23. August wird die BEWOS einen Sommerkinoabend auf der Burg veranstalten und am 24. August findet der nunmehr fünfte Triathlon und erstmals auch ein Kindertriathlon an der Breitscheidstraße statt.

Und das war noch nicht alles. So mancher Oscherslebener und manche Oscherslebenerin haben das Fehlen des Boderennens während des Stadtfestes im Juni bemerkt. Aufgeschoben ist jedoch nicht aufgehoben: gemeinsam mit dem Wiesenparkförderverein haben wir uns dazu entschlossen, das beliebte Boderennen zusammen mit dem Wiesenparkfest am 1. September durchzuführen. Am gleichen Tag werden auch die Enten beim Entenrennen wieder um die Wette schwimmen. Sie sehen, unser Festkalender für 1025 Jahre Oschersleben ist gut gefüllt. Ich freue mich, Sie auf unseren Veranstaltungen begrüßen zu dürfen.

Ihr

Benjamin Kanngießer

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	Seite 4
Aktuelles aus dem Rathaus	Seite 18
Angebote aus Oschersleben und Umgebung	Seite 21
Veranstaltungen auf einem Blick	Seite 24
Neues aus den Bibliotheken	Seite 26
Wissenswertes	Seite 27
Wir gratulieren	Seite 30
Aus den Ortsteilen	
Altbrandsleben	Seite 32
Stadt Hadmersleben	Seite 32
Peseckendorf	Seite 32
Schermcke	Seite 33

Titelbild: unbekannt

- Anzeigenteil -

Erreichbarkeiten

Stadtverwaltung

Rathaus, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode)			Haus 1
Bürgermeister	Büro des Bürgermeisters	Ratsbüro	Wirtschaftsförderung
	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit		
Fachbereich Finanzen	Haushaltsplanung	Controlling und Beteiligungsverwaltung	Stadtkasse
	Steuern und Abgaben	Grundstücksverwaltung	Zentrale Finanzbuchhaltung
Fachbereich Ordnung und Sicherheit	Öffentliche Ordnung	Gewerbe und Bußgeld	Einwohnermeldewesen
	Standesamt	Brand- und Katastrophenschutz	

Peseckendorfer Weg 3, 39387 Oschersleben (Bode)			Haus 2
Fachbereich Zentrale Dienste und Soziales	Personalverwaltung	Vergabemanagement	Beschaffung und IT
	Schulen, Kitas und Soziales		
Fachbereich Bauen und Umwelt	Baubetrieb	Bauhof	Technische Gebäudeverwaltung
	Tiefbau	Planung	Friedhofswesen, Grün- und Parkanlagen

Hornhäuser Str. 5, 39387 Oschersleben (Bode)		Haus 3
Fachbereich Zentrale Dienste und Soziales	Kultur, Tourismus und Sport	

Öffnungszeiten der Verwaltung

Mo. und Mi.	geschlossen	
Di.	9:00 - 12:00 Uhr	und 13:00 - 17:30 Uhr
Do.	9:00 - 12:00 Uhr	und 13:00 - 15:30 Uhr
Fr.	9:00 - 12:00 Uhr	

Termine nach Vereinbarung

Telefon (zentrale Vermittlung):
03949 912-0

Internetadresse:
www.oschersleben bode.de

Schiedsstellen der Stadt Oschersleben (Bode)

Schiedsstelle I
Amtsbereich: Stadtgebiet Oschersleben (Bode), Ortsteile Alikendorf, Ampfurth, Andersleben, Beckendorf, Neindorf, Emmeringen, Groß Germersleben, Günthersdorf, Hordorf, Jakobsberg, Jakobsberg Siedlung, Kleinalsleben, Klein Oschersleben, Neubrandsleben

Vors. Dirk Mauersberger Telefon (mobil) : 0162 9020512
Mitg. Anne Riedel Telefon (mobil) : 0160 95727672

Sprechstunde:
Jeden 1. Dienstag im Monat zwischen 16.00 – 17.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 35 sowie nach telefonischer Vereinbarung

Schiedsstelle II
Amtsbereich: Hornhausen, Schermcke, Altbrandsleben
Vors. Martin Löschner Telefon (d) 03904 72406336
Telefon (p) 03949 3576
Sprechstunde: nach Vereinbarung

Schiedsstelle IV
Amtsbereich: Peseckendorf, Stadt Hadmersleben
Vors. Melitta Glötzl Telefon (d) 039408 312
Mitg. Anette Junghans
Sprechstunde: Nach Vereinbarung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wiederholungswahl Ortschaftsrat Ampfurth am 01.12.2019

Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters für die Wiederholungswahl des Ortschaftsrates Ampfurth und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 45 Abs. 1 und 2, S. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 73 Abs. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) hat der Landkreis Börde mit Verfügung vom 17.07.2019 die Voraussetzungen für die Durchführung einer Wiederholungswahl zum Ortschaftsrat Ampfurth festgestellt. Der Termin für die Wiederholungswahl wurde auf

Sonntag, den 1. Dezember 2019
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

festgelegt.

Da die Hauptwahl mehr als sechs Monate zurückliegt ist gemäß § 45 Abs. 3, S. 2 KWG LSA das Wahlverfahren im gesamten Wahlgebiet durchzuführen und das Wahlverfahren in allen Teilen zu erneuern.

Wahlgebiet für die Wiederholungswahl ist die Ortschaft Ampfurth.

Wahlberechtigt sind alle Einwohner/innen, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltermin in der Ortschaft Ampfurth wohnen und ihr Wahlrecht nicht nach § 23 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) verloren haben.

Wählbar in den Ortschaftsrat sind alle Bürger/innen der Ortschaft Ampfurth, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gleiches gilt für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern sie nicht nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Wiederholungswahl erfolgt abweichend von § 38 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für die Zeit bis zum Ende der Wahlperiode.

Gemäß § 8 a KWG LSA üben die in der Hauptwahl berufenen Wahlorgane ihr Amt für alle folgenden Kommunalwahlen während der Wahlperiode aus. Demnach wird die Besetzung des Gemeindewahlleiters, der stellvertretenden Gemeindewahlleiterin und dem Wahlausschuss beibehalten.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Ampfurth **beträgt** gemäß § 14 Absatz 3 der gültigen Hauptsatzung der Stadt Oschersleben **fünf.**

Gemäß § 29 Absatz 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA**) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat Ampfurth auf**.

Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind auf dem Postwege unter der Adresse

Stadt Oschersleben (Bode)
Der Wahlleiter
Markt 1
39387 Oschersleben (Bode)

oder *persönlich bei oben genannter Adresse im Ratsbüro, Zimmer 50 einzureichen.*

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 KWG LSA am **Montag, 23. September 2019, 18:00 Uhr (69. Tag vor der Wahl).**

Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat Ampfurth können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf für den Ortschaftsrat Ampfurth ***10 Bewerber/innen enthalten.***

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 5 KWO LSA** eingereicht werden.

Er muss die in § 21 Absatz 6 KWG LSA bezeichneten Angaben über die Personalien eines/r jeden Bewerbers/in, den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung sowie das Wahlgebiet und den Wahlbereich enthalten. Die Namen der Bewerber/innen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Der Name und die Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters sollen enthalten sein.

Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter einen Bewerber zu benennen.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 30 Absatz 5 KWO LSA):

- die Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/in zur Aufstellung nach dem Muster der **Anlage 8a** KWO LSA, sowie die Erklärung, dass er/sie beim Wahlvorschlag für die Stadtratswahl bzw. Ortschaftsratswahl keiner weiteren Aufstellung zur Benennung als Bewerber/in zugestimmt hat;
- Versicherung an Eides statt von Unionsbürgern/innen anderer Mitgliedsstaaten, dass die nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; diese ist gegenüber dem Stadtwahlleiter anzugeben - **Anlage 8a** KWO LSA;
- Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 9** KWO LSA;
- für jede/n Bewerber/in, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, eine Erklärung, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheiden oder auf das Mandat verzichten will - **Anlage 9a** KWO LSA,
- Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber/innen und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der **Anlage 10a** KWO LSA (gilt nicht für Einzelbewerber/innen);
- für jede/n Bewerber/in, die/der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über ihre/seine Parteimitgliedschaft (gilt nicht für Einzelbewerber/innen);
- für jede/n Bewerber/in, der der Partei nicht angehört, eine von ihr/ihm unterzeichnete Erklärung, dass sie/er parteilos ist.

Zu weiterem Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf die §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA.
Eingereichte Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet verbunden werden (§ 21 Absatz 1 Satz 2 KWG LSA). Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am Montag, 23.09.2019, 18:00 Uhr (69. Tag vor der Wahl) schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den im Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern/innen unterzeichnet sein.
Gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA muss ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Berücksichtigt werden dabei nur solche Unterstützungsunterschriften, die bis zum **Montag, 23. September 2019, 18.00 Uhr,** abgegeben wurden.
Für den Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Ampfurth sind zwei Unterstützungsunterschriften erforderlich.
Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 6 KWO LSA** erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
Bei der Anforderung der **kostenfreien amtlichen Formblätter** sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name der/des einreichenden Einzelbewerbers/ in anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber/innen bereits nach § 24 Absatz 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.
Von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nachfolgende Parteien befreit (siehe Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 1. Oktober 2018, Ministerialblatt LSA Nr. 36/2018 S. 411 vom 22. Oktober 2018):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP).

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und **sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtiger befreit:**

- Wählergruppe Ampfurth 2014 (WG Ampfurth 2014)

Alle für die Einreichung der Wahlvorschläge notwendigen Vordrucke erhalten Sie in der Stadt Oschersleben (Bode), Büro des Bürgermeisters/Ratsbüro, Zimmer 50, Markt 1 in 39387 Oschersleben bzw. auf der Internetseite www.oscherslebenbode.de.

Kontakt:
E-Mail: ratsbuero@oscherslebenbode.de
Telefon: 03949 912201

Ludwig
Wahlleiter

Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019, in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „Oschersleben (Bode)".
Die Ortsteile Alikendorf, Altbrandsleben, Ampfurth, Andersleben, Beckendorf, Neindorf, Emmeringen, Groß Germersleben Günthersdorf, ***Stadt*** Hadmersleben, Hordorf, Hornhausen, Jakobsberg, Jakobsberg Siedlung, Kleinalsleben, Klein Oschersleben, Neubrandsleben, Peseckendorf und Schermcke führen diesen Namen jeweils mit dem Zusatz Ortsteil Alikendorf, Ortsteil Altbrandsleben, Ortsteil Ampfurth, Ortsteil Andersleben, Ortsteil Beckendorf, Ortsteil Neindorf, Ortsteil Emmeringen, Ortsteil Groß Germersleben, Ortsteil Günthersdorf, Ortsteil ***Stadt*** Hadmersleben, Ortsteil Hordorf, Ortsteil Hornhausen, Ortsteil Jakobsberg, Ortsteil Jakobsberg Siedlung, Ortsteil Kleinalsleben, Ortsteil Klein Oschersleben, Ortsteil Neubrandsleben, Ortsteil Peseckendorf und Ortsteil Schermcke als Ortsteilnamen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Oschersleben (Bode) zeigt gespalten von rot und silber vorn zwei schräg gekreuzte silberne Schlüssel mit dem Bart nach oben und nach außen, hinten auf grünem Dreiberg drei grüne Schilfstengel mit schwarzen Kolben.
(2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Oschersleben (Bode)".
(3) Die Stadt Oschersleben (Bode) ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 994 nachgewiesen.

II. ABSCHNITTORGANE

§ 3
Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster", „Zweiter" bzw. „Dritter" stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates".
(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse des Stadtrates

(1) Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten ab der Besoldungsgruppe A12 - A16, B 1 - B 11 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (ab Entgeltgruppe 11) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
(2) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 125.000,00 Euro übersteigt,
(3) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 125.000,00 Euro übersteigt,
(4) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 125.000,00 Euro übersteigt,
(5) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 125.000,00 Euro übersteigt,
(6) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 125.000,00 Euro übersteigt,
(7) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 1.500,00 Euro übersteigt.
(8) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen über unbewegliche Gegenstände, soweit das monatliche Entgelt 1.500,00 € übersteigt.
(9) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen über bewegliche Gegenstände, soweit das monatliche Entgelt 1.500,00 € übersteigt.

§ 5
Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beschließenden Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss
- Kultur- und Sozialausschuss

§ 6
Beschließende Ausschüsse

(1) Der Hauptausschuss besteht aus acht Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister als dessen Vorsitzender. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus der Mitte seiner Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
(2) Der Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss und der Kultur- und Sozialausschuss bestehen aus zehn Stadträten. Ihnen sitzt jeweils ein ehrenamtliches Ratsmitglied vor.
(3) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende

des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitz stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion, sofern aus der Fraktion kein weiterer Vertreter zur Verfügung steht, aus der Mitte der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses.

Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:

1. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 50.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
7. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert zwischen 500,00 Euro und 1.500,00 Euro liegt,

Der Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss entscheidet abschließend über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA deren Wert zwischen 25.000,01 Euro und 50.000,00 Euro liegt,
2. die vorbereitenden Beschlüsse im Rahmen der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von:
   - städtebaulichen Entwicklungskonzepten gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB;
   - Bebauungspläne gem. § 8 BauGB, § 12 sowie § 13a BauGB,
   - Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB
   - Satzungen gem. § 85 BauO LSA (örtliche Bauvorschriften)

   Folgende Beschlüsse sind davon betroffen:
   - Beschlüsse über die Aufstellung (Einleitung des Verfahrens)
   - Beschlüsse zur Billigung der Entwürfe und deren öffentlichen Auslegung
   - Beschlüsse über die Abwägung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Stellungnahmen,
   - Beschlüsse über Ausnahmen und Befreiungen gemäß BauGB von Festsetzungen der
   - Bebauungspläne oder Satzungen
   - Beschlüsse über eine Veränderungssperre gem. § 16 BauGB
3. Beschlussfassung über den Abschluss städtebaulicher Verträge gem. § 11 BauGB sowie gem. §§ 123 ff BauGB, die im Zusammenhang mit der Erschließung stehen.

Der Kultur- und Sozialausschuss entscheidet abschließend über:
die Zuschüsse und die Förderung auf dem Gebiet des Sportes, der Kultur und Soziales im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel ab einem Wert von 1.000,00 €
(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7
Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, den Ausschüssen sowie den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9
Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes (bis A 11) sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (1 bis 10 TVöD,)
3. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.
4. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
5. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7,10, 13, und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro nicht übersteigt,

8. Entscheidung über Zuschüsse und Förderung auf dem Gebiet des Sportes, der Kultur und Soziales im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem Wert von 1.000,00 €, Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen über unbewegliche Gegenstände, soweit das monatliche Entgelt 1.500,00 € nicht übersteigt.
9. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen über bewegliche Gegenstände, soweit das monatliche Entgelt 1.500,00 € nicht übersteigt.
10. Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf seinen Vorschlag eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige.
Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ist sie nicht weisungsgebunden. Sie kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist.
In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen.
(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohner Versammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 17 Abs. 4 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse

§ 12
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITTEHRENBÜRGER

§ 13
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT
ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 14
Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt.

1. Ortschaft Alikendorf

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Alikendorf mit dem Gebiet der am 01.01.2003 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Ali-kendorf.

2. Ortschaft Altbrandsleben

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Altbrandsleben mit dem Gebiet der am 01.07.2009 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Altbrandsleben.

3. Ortschaft Ampfurth

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Ampfurth mit dem Gebiet der am 01.01.2003 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Ampfurth.

4. Ortschaft Beckendorf-Neindorf

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Beckendorf-Neindorf mit dem Gebiet der am 01.03.2002 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Beckendorf mit den Ortsteilen Beckendorf und Neindorf.

5. Ortschaft Groß Germersleben

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Groß Germersleben mit dem Gebiet der am 01.01.2003 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Groß Germersleben.

6. Ortschaft Stadt Hadmersleben

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft ***Stadt*** Hadmersleben mit dem Gebiet der zum 01.09.2010 durch das GemNeuglGBK vom 08. Juli 2010 gesetzlich in die Stadt Oschersleben (Bode) zugeordneten ***Stadt*** Hadmersleben.

7. Ortschaft Hordorf

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Hordorf mit dem Gebiet der am 01.01.1999 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Hordorf.

8. Ortschaft Hornhausen

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Hornhausen mit dem Gebiet der am 01.07.2009 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Hornhausen.

9. Ortschaft Kleinalsleben

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Kleinalsleben mit dem Gebiet der am 01.01.2003 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Kleinalsleben.

10. Ortschaft Klein Oschersleben

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Klein Oschersleben mit dem Gebiet der am 01.01.2003 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Klein Oschersleben mit dem Ortsteil Bahnhof.

11. Ortschaft Peseckendorf (Ortsteil Peseckendorf mit Neubau)

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Peseckendorf mit dem Gebiet der am 01.01.2010 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Peseckendorf mit dem Ortsteil Neubau.

12. Ortschaft Schermcke

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Schermcke mit dem Gebiet der am 01.07.2009 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Schermcke.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Ortschaftsräte ***werden in folgender Stärke gebildet:***

- in Ortschaften mit nicht mehr als 500 Einwohnern — 5 Mitglieder
- in Ortschaften mit nicht mehr als 1000 Einwohnern — 7 Mitglieder
- in Ortschaften mit mehr als 1000 Einwohnern — 9 Mitglieder

§ 15
Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen kürzen.
3. Das Ergebnis der Beratung des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

- Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen
- Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft
- Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
- Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € nicht übersteigt,
- Veräußerung von beweglichem Vermögen der Ortschaft, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Satz 2 handelt, bis zu einem Wert von 2.500,00 € im Einzelfall.
- Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
- Repräsentation der Ortschaft, Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften der Ortschaft.

§ 16
Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Alikendorf, Altbrandsleben, Ampfurth, Beckendorf- Neindorf, Groß Germersleben, Stadt Hadmersleben, Hornhausen, Hordorf, Kleinalsleben, Klein Oschersleben, Peseckendorf, Schermcke sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

(1) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden.

(2) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen zu stellen. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

VI. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 17
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Oschersleben (Bode)“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Oschersleben (Bode) erscheint.

(2) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen und Ähnliches) nicht zur Bekanntmachung nach Satz 1, so wird deren Bekanntmachung durch Auslegung ***während der öffentlichen Sprechzeiten*** bei der Stadt Oschersleben (Bode) im Dienstgebäude in Oschersleben (Bode), Markt 1 oder im Dienstgebäude Oschersleben (Bode), Peseckendorfer Weg 3, ersetzt. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Oschersleben (Bode)" hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
(3) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.oscherslebenbode.de zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch jederzeit in der Stadt Oschersleben (Bode), Verwaltungsgebäude Peseckendorfer Weg 3, Zi. 26 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
(4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Ort und Zeit der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates Oschersleben (Bode) sowie seiner Ausschüsse erfolgen in der „Oschersleber - Volksstimme".
(5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Ort und Zeit der öffentlichen Sitzungen der Ortschafsräte erfolgt für den

- Ortschaftsrat Stadt Hadmersleben durch Aushang in den Schaukästen des Ortsteiles „Am Stadtberg" und „Breiteweg 35"
- Ortschaftsrat Hornhausen durch Aushang in den Schaukästen des Ortsteiles „Straße der Einheit 56" und „Wulferstedter Str. 13"
- Ortschaftsrat Hordorf durch Aushang im Schaukasten des Ortsteiles „Am Eichplatz"
- Ortschaftsrat Beckendorf durch Aushang in den Schaukästen des Ortsteiles Beckendorf „Straße der Freundschaft 33" sowie im Schaukasten des Ortsteiles Neindorf „Hauptstraße 5"
- Ortschaftsrat Klein Oschersleben durch Aushang in den Schaukästen „Neue Straße." und „Bahnhof Hadmersleben"
- Ortschaftsrat Groß Germersleben durch Aushang in den Schaukästen des Ortsteiles „Lange Straße –Bushaltestelle" und „Lange Straße Siedlung – Bushaltestelle"
- Ortschaftsrat Alikendorf durch Aushang im Schaukasten des Ortsteiles „Vor dem Tore 2"
- Ortschaftsrat Kleinalsleben durch Aushang im Schaukasten des Ortsteiles „Zum Anger 13"
- Ortschaftsrat Ampfurth durch Aushang im Schaukasten Bushaltestelle „Alte Schermcker Straße"
- Ortschaftsrat Schermcke durch Aushang im Schaukasten des Ortsteiles „Bachstraße 5"- Ortschaftsrat Peseckendorf durch Aushang in den Schaukästen des Ortsteiles „Bushaltestelle" und Neubau „Ampfurther Weg" (Bushaltestelle)
- Ortschaftsrat Altbrandsleben durch Aushang im Schaukasten des Ortsteiles „An der Schmiedebreite 7"

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.

VII. ABSCHNITT HAUSHALTSWIRTSCHAFT

§ 18

(1) Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 103 (2) Ziff. 1 KVG LSA gilt ein Betrag von über 2.v.H. des jeweiligen Teilhaushaltes.
(2) Als erheblicher Umfang im Sinne des § 103 (2) Ziff. 2 KVG LSA gilt ein Betrag von 1,5 v. H. des Gesamthaushaltes.
(3) Als geringfügige Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen im Sinne des § 103 (3) Ziff. 1 KVG LSA gilt ein Betrag bis zu 125.000,00 €.
(4) Nach § 4 Absatz 4 Satz 2 der GemHVO Doppik wird die Wertgrenze für einzeln darzustellende Investitionen in den Teilplänen in den Bereichen Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fahrzeuge und Maschinen auf 100.000 € festgelegt.

VIII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) vom 02.07.2014,1. Änderung vom 10.12.2014, 2. Änderung vom 16.12.2015 und die 3. Änderung vom 04.05.2017 außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 08.07.2019

Kanngießer
Bürgermeister *- S -*

Die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA wurde durch den Landkreises Börde als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde am 18.07.2019 erteilt.

Bekanntmachung der am 02.07.2019 vom Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) beschlossenen Geschäftsordnung des Stadtrates Oschersleben (Bode) und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte

I. ABSCHNITT
Sitzungen des Stadtrates

§ 1
Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister **elektronisch** unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein.
(2) Den Ratsmitgliedern werden alle für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Die Ratsmitglieder erhalten spätestens am 8. Tag vor der Sitzung per E-Mail die Tagesordnung mit dem Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Oschersleben (Bode) eingestellt sind.
(3) Der Zugang zu den Sitzungsunterlagen wird über das im Internet verfügbare Ratsinformationssystem (RIS) oder über die DiPolis – App ermöglicht. Zur Gewährleistung des Zugangs erhalten die Ratsmitglieder entsprechende Zugangsdaten.
(4) Für die digitale Gremienarbeit wird die Nutzung privateigener Geräte und E-Mail Adressen favorisiert. Alle Ratsmitglieder, die ein privates Endgerät nutzen, erhalten entsprechend der Entschädigungssatzung der Stadt Oschersleben (Bode) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 €.
(5) Allen Ratsmitgliedern, die über kein mobiles Endgerät verfügen, wird für die Zeit der Legislaturperiode ein Gerät zur Verfügung gestellt, welches nur für den Sitzungsdienst nutzbar ist.
(6) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
(7) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, ***mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung***. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Gemeinderäte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
(8) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.
(9) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.

§ 2
Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
(2) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Gemeinderates gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 3
Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.
(2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die **in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig.** Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 4
Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zu-

hörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.
Die Bildaufzeichnung und -übertragung ist auf das Rednerpult und den Bereich des Stadtratsvorsitzes zu beschränken; nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig.
Mitglieder des Stadtrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.
Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.
(4) Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Gemeindearchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 5
Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

a) Personalangelegenheiten,
b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
e) Vergabeentscheidungen,
f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 6
Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.
(2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
c) Einwohnerfragestunde,
d) Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung des Stadtrates
e) Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten und noch nicht bekanntgegebenen Beschlüsse
f) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
g) Beantwortung von Anfragen und Anregungen aus der letzten Sitzung des Stadtrates (öffentlicher Teil)
h) Anfragen und Anregungen mit öffentlichem Inhalt
Nichtöffentlicher Teil:
i) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung,
j) Beantwortung von Anfragen und Anregungen aus der letzten Sitzung des Stadtrates (nichtöffentlicher Teil)
k) Anfragen und Anregungen mit nichtöffentlichem Inhalt
Wiederherstellung der Öffentlichkeit
l) Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
m) Schließung der Sitzung.

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.
(5) Während der Fragestunde der Einwohner wird für die einzelnen Redner eine **Redezeit von 3 Minuten** festgelegt. Den Einwohnern wird maximal zum selben Thema **2-mal das Wort erteilt.**

§ 7
Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
(2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
(3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden.
(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Gemeinde ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der

schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich bangwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
(5) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
(6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen zu erteilen ist.
(7) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 9
Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt Oschersleben haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht durch den Bürgermeister zu erteilen.

§ 10
Beratung der Verhandlungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.
(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Stadtrates insgesamt kann vom Stadtrat durch Beschluss festgelegt werden.
(5) Während der Beratung sind nur zulässig:
a) Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 9
b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 10.
(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
(7) Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.
(8) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 11
Sachanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Hält der Vorsitzende einen Antrag für zulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Bürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.
(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 12
Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

a) Schluss der Rednerliste
(***Dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.)***
b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
g) Zurückziehung von Anträgen,
h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
i) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Stadtratsmitgliedes,
j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung
k) Antrag auf namentliche Abstimmung

(2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.
(3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort au-

ßerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 13
Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste" lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.
(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

a) Anträge zur Geschäftsordnung,
b) Anträge von Ausschüssen und Ortschaftsräten; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidender Maßnahme zum Gegenstand haben,
d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.
(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja" oder „nein" beantwortet werden kann.
(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja" oder „nein" lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.
(7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.
(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 14
Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmenzähler bestimmt.
(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

a) nicht als amtlich erkennbar ist,
b) leer ist,
c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.
(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 15
Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
(2) Der Stadtrat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,
a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,
b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen.
(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser dem Vertagungsantrag vor.
(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
(5) Nach 23:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt

wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 16
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Gemeindebediensteter und wird vom Bürgermeister benannt.
(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
d) die Tagesordnung,
e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 11 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
g) Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
h) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates,
i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.
(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich elektronisch zuzuleiten.
(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden elektronisch zuzuleiten. Der Stadtrat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.
(6) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.

§ 17
Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
(2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 18
Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
(2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
(4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.
(5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 19
Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten.
(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. ABSCHNITT
Fraktionen

§ 20
Fraktionen

(1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Gemeinderäten zu Fraktionen wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadtratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.
(3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

III. ABSCHNITT
Ausschüsse des Stadtrates Ortschaftsräte

§ 21
Verfahren in den Ausschüssen

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
(2) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den Fraktionsvorsitzenden (sofern nicht Mitglied im Ausschuss) sowie den Ortsbürgermeistern der Ortschaften elektronisch zuzuleiten.
Darüber hinaus wird allen Mitgliedern des Stadtrates sowie den Ortsbürgermeistern die Einsichtnahme in öffentliche und nichtöffentliche Sitzungsdokumente des Stadtrates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem unter www.oscherslebenbode.de ermöglicht.
(3) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.
(4) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.
(5) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

§ 22
Verfahren in den Ortschaftsräten

Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ortschaftsräte die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung - mit Ausnahme des § 5 (5), des 16 (1) Satz 2 sowie - des § 18 (3) - entsprechend Anwendung.

IV. ABSCHNITT
Öffentlichkeitsarbeit

§ 23
Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

V. ABSCHNITT
Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 24
Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 25
Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 26
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 27
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 02.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 02.07.2014, die 1. Änderung vom 18.02.2015 sowie die 2. Änderung vom außer Kraft.

Oschersleben (Bode), 02.07.2019

Dr. Wolfgang Nehring
Vorsitzender des Stadtrates

Bebauungsplan Nr. 1/2019 „Feuerwehrgerätehaus Klein Oschersleben/Groß Germersleben„ im OT Klein Oschersleben, Oschersleben (Bode)

Aufstellungsbeschluss gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

1) Der Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss der Stadt Oschersleben (Bode) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.05.2019 beschlossen, für den Bereich, der dargestellt wird, den Bebauungsplan Nr. 1/2019 Feuerwehrgerätehaus Klein Oschersleben/Groß Germersleben" im OT Klein Oschersleben, Oschersleben (Bode) gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.
Ziel des Bebauungsplanes ist:
Bauland für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses für die Kameraden der OT klein Oschersleben und Groß Germersleben bereitzustellen. Der Bebauungsplan wird Festsetzungen enthalten, die eine verträgliche bauliche und strukturelle Weiterentwicklung enthalten.
Der Geltungsbereich wird ca. 2.600,0 qm groß und als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckenbestimmung „Feuerwehr" überplant. Er umfasst das Flurstück 19 in der Flur 7 in der Gemarkung Klein Oschersleben.

Der Geltungsbereich grenzt

> östlich an den landwirtschaftlich genutzten Weg „Diemenweg"
> südlich an die öffentliche Straße „Alte Hauptstraße"
> östlich an Wohnbebauung
> nördlich an landwirtschaftliche Nutzfläche.

2) Der Bebauungsplan wird gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt. Es wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen, weil die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass sich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben.
3) Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird vorstehender Beschluss des Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschusses der Stadt Oschersleben (Bode) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben (Bode), den 02.08.2019

Kanngießer
Bürgermeister

AKTUELLES AUS DEM RATHAUS

Beschlüsse der politischen Gremien der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile für den Zeitraum vom 22.06.2019 – 22.07.2019

Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 27.06.2019

in öffentliche Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Antrag auf Bereitstellung einer Ausstellungsmöglichkeit für die Gemeinschaftsschau des Rassekaninchenzuchtvereins G207 Oschersleben und des Rassegeflügelvereins **abgelehnt**
  Vorlagen-Nummer: OC/2019I/793
- Zuschuss zur traditionellen jährlichen Kleintierschau in Oschersleben (Bode)
  Vorlagen-Nummer: OC/2019I/794
- Zuschuss zur Sportwoche und zum Schützenfest des Bürgerschützenvereins zu Oschersleben 1663 e. V.
  Vorlagen-Nummer: OC/2019I/795
- Finanzielle Förderung für den Dorfklub Emmeringen zur Durchführung eines Sommerfestes
  Vorlagen-Nummer: OC/2019I/792

konstituierende Sitzung des Stadtrates der Stadt Oschersleben (Bode) am 02.07.2019

in öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Feststellen des Ausscheidens gewählter Ratsmitglieder durch Verzicht auf das Mandat und Nachrücken nächst festgestellter Bewerber
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/001
- Wahl der/des Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Oschersleben (Bode)
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/002
- Entscheidung über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl des Stadtrates
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/003
- Entscheidung über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates Ampfurth
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/004
- Entscheidung über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahlen der Ortschaftsräte Altbrandsleben, Alikendorf, Beckendorf-Neindorf, Kleinalsleben, Groß Germersleben, Hadmersleben, Hornhausen, Hordorf, Klein Oschersleben, Peseckendorf und Schermcke
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/005
- Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/006
- Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode)
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/016
- Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/007
- Feststellung der Sitzverteilung und der Ausschussbesetzung
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/008
- Entsendung eines Vertreters in den Unterhaltungsverband „Großer Graben“
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/009
- Entsendung eines Vertreters in den Unterhaltungsverband „Untere Bode“
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/010
- Entsendung eines Vertreters in den Unterhaltungsverband „Aller“
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/011
- Wahl eines Vertreters in die Verbandsversammlung des TAV Börde
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/012
- Wahl eines Stellvertreters des Stadtrates der Stadt Oschersleben (Bode) in die Verbandsversammlung des TAV Börde
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/013
- Entsendung von Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Oschersleben (Bode in die Gesellschafterversammlung der BEWOS
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/014
- Bebauungsplan Nr. 9/2017 Solarpark „Deponie am Friedhof“ in Oschersleben (Bode), gem. § 8 Abs. 4 BauGB hier: Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/018
- Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 9/2017 Solarpark „ Deponie am Friedhof “ in Oschersleben (Bode), gem. § 8 Abs. 4 BauGB hier: Satzungsbeschluss
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/041
- Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im Kostenträger 511103200 „Stadtumbau-Ost“ in der Investitionsnummer INV-15-180 „Aufwertung Altstadtkern - Gehweg Bodestraße“ in Höhe von 83.061,33 €
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/043
- Eilentscheidung des Bürgermeisters über eine überplanmäßige Auszahlung im Kostenträger 111702120 Windthorststraße 13 in Oschersleben im SK 521101 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen in Höhe von 134.400,00 €
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/042

konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates Beckendorf-Neindorf am 03.07.2019

in öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Beckendorf - Neindorf
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/022
- Wahl des stellv. Ortsbürgermeisters der Ortschaft Beckendorf - Neindorf
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/033

konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates Groß Germersleben am 03.07.2019

in öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Groß Germersleben
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/023
- Wahl des stellv. Ortsbürgermeisters der Ortschaft Groß Germersleben
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/034

konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates Hornhausen am 03.07.2019

in öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Hornhausen
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/026
- Wahl des stellv. Ortsbürgermeisters der Ortschaft Hornhausen
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/037

konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates Altbrandsleben am 03.07.2019

in *öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:*

- Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Altbrandsleben
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/021
- Wahl des stellv. Ortsbürgermeisters der Ortschaft Altbrandsleben
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/032

konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates Stadt Hadmersleben am 03.07.2019

in öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Hadmersleben
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/024
- Wahl des stellv. Ortsbürgermeisters der Ortschaft Hadmersleben
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/035

konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates Peseckendorf am 03.07.2019

in öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Peseckendorf
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/028
- Wahl des stellv. Ortsbürgermeisters der Ortschaft Peseckendorf
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/039

konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates Hordorf am 04.07.2019

in öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Hordorf
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/025
- Wahl des stellv. Ortsbürgermeisters der Ortschaft Hordorf
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/036

konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates Klein Oschersleben am 04.07.2019

in öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Klein Oschersleben
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/027
- Wahl des stellv. Ortsbürgermeisters der Ortschaft Klein Oschersleben
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/038

konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates Alikendorf am 04.07.2019

in öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Alikendorf
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/020
- Wahl des stellv. Ortsbürgermeisters der Ortschaft Alikendorf
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/031

konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates Ampfurth am 04.07.2019

in öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Ampfurth
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/019
- Wahl des stellv. Ortsbürgermeisters der Ortschaft Ampfurth
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/030

konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates Schermcke am 04.07.2019

in öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Schermcke
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/029
- Wahl des stellv. Ortsbürgermeisters der Ortschaft Schermcke
  Vorlagen-Nummer: OC/2019II/040

Zukunftsmesse 2019

Die Stadt Oschersleben kooperiert in diesem Jahr beim Thema Berufsfindung mit dem Börde Campus in Gröningen. Auf der dort am **Mittwoch, dem 4. September** stattfindenden Zukunftsmesse stellen Unternehmen, Behörden und Bildungseinrichtungen sich und ihre Angebote vor.

Das Job-Event wird um 9.30 Uhr vom Landesminister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Prof. Dr. Armin Willingmann - eröffnet. Bis 15.30 Uhr haben Interessierte dann die Möglichkeit, sich über alle Themen rund um Ausbildung, Studium und Beruf zu informieren. Auch die Vermittlung von Praktika wird einen Schwerpunkt der Veranstaltung bilden.

Unternehmen, die sich im Rahmen der Zukunftsmesse präsentieren wollen, haben noch bis zum 9. August die Möglichkeit sich unter jobmesse.boerdecampus@rahn.education formlos anzumelden. Die Teilnahme ist wie immer kostenlos.

Alle Infos gibt's unter:
www.oscherslebenbode.de/zukunftsmesse_2019

Börde Campus
Goethepromenade 6
39397 Gröningen

Rahn Education
Freie Sekundarschule
Gröningen

Termine

der öffentlichen Sitzungen der politischen Gremien der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile vom 01.08. – 06.09.2019

Termin	Uhrzeit	Ort	Gremium
06.08.2019	17.00 Uhr	Sitzungssaal des Rathauses	Stadtrat Oschersleben
13.08.2019	19.00 Uhr	Gemeindesaal Altbrandsleben	Ortschaftsrat Altbrandsleben
13.08.2019	18.30 Uhr	Feuerwehrgerätehaus Neindorf	Ortschaftsrat Beckendorf-Neindorf
13.08.2019	19.30 Uhr	Gemeindebüro Groß Germersleben	Ortschaftsrat Groß Germersleben
13.08.2019	19.00 Uhr	Gemeindesaal Peseckendorf	Ortschaftsrat Peseckendorf
14.08.2019	19.00 Uhr	Historisches Rathaus Stadt Hadmersleben	Ortschaftsrat Stadt Hadmersleben
14.08.2019	19.30 Uhr	Gemeindebüro Kleinalsleben	Ortschaftsrat Kleinalsleben
14.08.2019	19.30 Uhr	Bürgerhaus Ampfurth	Ortschaftsrat Ampfurth
15.08.2019	19.00 Uhr	Eiscafé Jordan Schermcke	Ortschaftsrat Schermcke
15.08.2019	19.00 Uhr	Gemeindebüro Alikendorf	Ortschaftsrat Alikendorf
15.08.2019	19.00 Uhr	Dorfgemeinschaftshaus Hordorf	Ortschaftsrat Hordorf
15.08.2019	19.00 Uhr	Gemeindebüro Klein Oschersleben	Ortschaftsrat Klein Oschersleben
20.08.2019	18.30 Uhr	Gemeindebüro Hornhausen	Ortschaftsrat Hornhausen
03.09.2019	17.00 Uhr	Sitzungssaal Rathaus	Hauptausschuss Oschersleben

Änderungen vorbehalten

Ehrenamtspreis der Stadt Oschersleben (Bode)

Aufruf zur Abgabe von Vorschlägen

Am 2. März 2017 beschloss der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) die Satzung über die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Oschersleben (Bode).Die Veröffentlichung dieser Satzung erfolgte am 07.04.2017 im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 4.

Mit dieser Satzung sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auch die ehrenamtlich Tätigen auf sozialem, sportlichen und kommunalpolitischem Gebiet in die Ehrung mit einzubeziehen, die in den Vorjahren an ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger sowie Vereinen und Ensembles, die auf dem Gebiet der Kultur Herausragendes geleistet haben für die Stadt Oschersleben (Bode) , vorbehalten war.

Vorschläge zur Verleihung der Ehrungen können beim Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung und unter Beifügung der zur ausreichenden Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen eingebracht werden. Das Vorschlagsrecht steht den Stadt- und Ortschaftsräten sowie natürlichen Personen, die Einwohner der Stadt Oschersleben (Bode) sind, und juristischen Personen zu.

Der Ehrenamtspreis der Stadt Oschersleben (Bode) kann an Personen verliehen werden, die mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für das Gemeinwesen, insbesondere auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, architektonisch/denkmalpflegerischem, sozialem, sportlichen und kulturellem Gebiet in besonderer und hervorragender Weise der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Einwohnerschaft gedient oder ihren Bürgersinn auf andere Art außergewöhnlich bewiesen haben.

Der Ehrenamtspreis der Stadt Oschersleben (Bode) wird jährlich an bis zu 3 Personen, Vereine/Interessengemeinschaften verliehen.

Der Ehrenamtspreis kann in folgenden Kategorien verliehen werden:

· Kinder-, Jugend- und Sportarbeit
· Kultur-, Heimat- und Brauchtumspflege
· soziales und kommunalpolitisches Engagement.

Vorschläge für die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Oschersleben (Bode) können **bis zum 13. September des der Ehrung vorangehenden Kalenderjahres** schriftlich gegenüber dem Bürgermeister unterbreitet werden.

Der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) entscheidet über die Verleihung der Ehrungen.

Die Verleihung des Ehrenamtspreises erfolgt dann in feierlicher Form.

ANGEBOTE AUS OSCHERSLEBEN UND UMGEBUNG

Buchpremiere III Stadtchronik

Am Sonnabend, dem 10.08.19 stellt Dr. Günther Blume seinen dritten Teil der Chronik vor. In diesem Band geht es um Oschersleben in den Königreichen Westfalen und Preußen.

Ort: St. Nicolai Kirche; Zeit: 16.00 Uhr

50 Jahre Freibad 2.0 mit MDR Show-Bühne

am 16. August 2019

Am 16. August 1969 wurde das Freibad der Stadt Oschersleben (Bode) seiner Bestimmung übergeben. Um den 50. Geburtstag gebührend zu feiern, laden die Stadt Oschersleben (Bode), die ehemalige Bürgerinitiative „Rettet das Freibad", Marktkauf Oschersleben, der Freibadförderverein e. V. und die BEWOS zu einem Besuch in das Freibad ein. Es wird zahlreiche Attraktionen unter anderem mit großer MDR Sachsen-Anhalt Party und namenhaften Künstlern geben. Das Programm auf der MDR Showbühne beginnt ab 16.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr. Auf die kleinen Gäste wartet eine Kinderspielwiese. Der Eintritt ist frei. Zum Ausklang des ereignisreichen Tages wird am Abend zu einem gemütlichen Beisammensein mit Musik und dem einen oder anderen Cocktail geladen.

Sommerkino an der Burg

am 23. August 2019 ab 19.00 Uhr

Was gibt es Schöneres als an einem lauen Sommerabend unter freiem Himmel einen Film zu sehen? Lassen Sie sich dieses beeindruckende Event, welches von der BEWOS veranstaltet wird, nicht entgehen und seien Sie dabei.

Kinderfest der freien Träger

In der Innenstadt am 21. August 2019

Der Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Börde e. V. veranstaltet gemeinsam mit weiteren freien Trägern ein Kinderfest im Zentrum der Stadt Oschersleben (Bode). Es wird ein bunt gemischtes Programm für alle Gäste geben.

5. Triathlon & 1. Kindertriathlon

am 24.August 2019 ab 11.00 Uhr

Am 24.08.2019 startet der Oschersleben Triathlon in die fünfte Runde. Anlässlich des Festjahres wird das Finale des Triathlons in Oschersleben (Bode) ausgetragen. Einen zusätzlichen Höhepunkt stellt der erstmalige Kindertriathlon dar.

Wiesenparkfest und Boderennen

am 1. September von 10.00 – 17.00 Uhr

Bereits zum 9. Mal veranstaltet der Förderverein Wiesenpark e. V. gemeinsam mit regionalen Vereinen, Organisationen und Unternehmen das Wiesenparkfest.

In diesem Jahr auch die Stadt Oschersleben Mitausrichter des Wiesenparkfestes und des Boderennens.

Neben den traditionellen Programmpunkten wie Gehegeführungen, Ponyreiten und der Zirkusshow der AWOlinos gibt es in diesem Jahr als besonderen Höhepunkt anlässlich des 1025-jährigen Jubiläums der Stadt Oschersleben ein Kindermusical "Noah und die coole Arche" von der evangelischen Kirchengemeinde. Zusätzlich hat die Stadtverwaltung noch einige Programmhöhepunkte in petto, wie zum Beispiel die Wulferstedter Jagdhornbläser. Alle Besucher ob Groß oder Klein erwartet ein abwechslungsreicher Tag.

Und natürlich ist auch für das leibliche Wohl ausreichend gesorgt. Zum Ausklang des Tages schippern wieder selbstgebaute Boote auf der Bode umher und ringen um die Gunst der Jury.

Doch bevor die Boote starten können, fällt erst einmal für 1025 Enten der Startschuss zum allseits beliebten Entenrennen.

Lose gibt es in der Tourist-Information zu kaufen.

Programmablauf:

- **10.00 Uhr Eröffnung**
- **10.05 Uhr „Wiesenparkpokal" für Gebrauchshunde des Hundesportvereins Oschersleben 1930 e. V.**
- **10.30 Uhr Führung durch das Tiergehege**
- **11.30 Uhr Kindermusical**
- **13.00 Uhr Auftritt der „AWOlinos"**
- **14.00 Uhr Ponyreiten**
- **14.45 Uhr Entenrennen**
- **15.00 Uhr Boderennen**
- **16.30 Uhr Siegerehrung**

08.08. – 11.08.2019 | Mitteldeutschlands Größtes Rockfestival | Motorsport Arena | Tickets gibt es im VVK

24.09.2019 | 19.30 Uhr | Tenöre4You | katholiches Vereinshaus | 19,50 €

20.10.2019 | 15.00 Uhr | Hengstmann Brüder | Kulturhaus Gröningen | 15,50 € zzgl. VVK-Gebühr

10.11.2019 | 16.00 Uhr | Tante Lilli | Gasthof Schondelmaier | 17,00 €

14.12.2019 | 19:00 Uhr | Musical–Dinner-Show | Kulturhaus Gröningen | 75,00 € zzgl. VVK Gebühr

ANGEBOTE AUS OSCHERSLEBEN UND UMGEBUNG

Aufruf zum Boderennen am Sonntag, dem 1. September 2019

Foto: Sebastian Pötzsch

Boderenner, aufgepasst!
Da uns nur sehr wenige Anmeldungen erreicht haben, rufen wir nochmals zum Bau eines Bootes auf und stellen uns die Frage: „Was wäre das traditionelle Boderennen ohne Boote? Wir suchen daher wieder viele Teams die sich mit ihren einzigartigen Booten auf der Bode präsentieren.
Nicht nur Vereine und Privatpersonen könnten mitmachen. Ausdrücklich werden auch Unternehmen genannt, die sich mit den anderen Teams messen können.
Es winken tolle Prämien. Verlierer gibt es nicht. Das Rennen startet ca. 15.00 Uhr von der Bodebrücke aus, welche sich in der Großalslebener Straße befindet. Anmeldungen sind ab sofort und bis zum **15.08.2019** möglich. Wir benötigen folgende Angaben: Name des Teams, Name des Bootes, Anzahl der Teilnehmer. Die Bewerbungen können per Post an: Stadt Oschersleben (Bode)
Abteilung Kultur, Tourismus und Sport
Hornhäuser Straße 5, 39387 Oschersleben (Bode)
oder per E-Mail an: kultur@oscherslebenbode.de
gesandt werden.

Flohmarkt zum Tag der Regionen 2019 – JETZT BEWERBEN!!!

Der Tag der Regionen findet am 29.09.2019 statt. Auch in diesem Jahr planen wir einen Flohmarkt in der unteren Halberstädter Straße, vom ehemaligen Nicolai- Café, bis zum Burgladen. Angeboten werden darf alles, was das Sammler- und Trödelherz begehrt. KEINE NEUWAREN!!! Bewerbungen um einen Standplatz können bis zum 30.08.2019, in der Tourist-Information abgegeben werden. Das Standgeld beläuft sich auf 5,00 € pro Frontmeter, Kinder bis zum 14. Lebensjahr bezahlen 2,50 € pro Frontmeter. Parkende Autos sind an den Ständen nicht gestattet.

Einige Eindrücke vom Stadtfest zur 1025-Jahr-Feier. Ein kurzes Video vom Festumzug finden Sie auf dem Youtube Channel der Stadt Oschersleben. In naher Zukunft wird eine DVD zum Festumzug erscheinen.

ANGEBOTE AUS OSCHERSLEBEN UND UMGEBUNG

Anzeige

Anzeigen

VERANSTALTUNGEN AUF EINEN BLICK

Ort & Datum	Veranstaltung	Ort	Uhrzeit	Veranstalter/Kontakt/VVK
Alikendorf				
02.08. – 04.08.	Schützen- und Volksfest	Festwiese		
Altbrandsleben				
03.08. – 04.08.	Oldtimer-Treffen	Dorfplatz		Schlepperfreunde Altbrandsleben
Ampfurth				
25.08.	Öffnung der Telegraphen-station & der Christuskirche	Burg Ampfurth & Kirche	14:00 – 17:00 Uhr	Förderverein Schloss Ampfurth
24.08. – 25.08.	Burgfest	Burg Ampfurth & Kirche	ganztägig	Förderverein Schloss Ampfurth
08.09.	Tag des offenen Denkmals in der Telegrafenstation	Burg Ampfurth & Kirche	14:00 – 17:00 Uhr	Förderverein Schloss Ampfurth
29.09.	Tag des offenen Denkmals in der Telegrafenstation	Burg Ampfurth & Kirche	14:00 – 17:00 Uhr	Förderverein Schloss Ampfurth
Beckendorf				
15.09.2019	Cycle Tour 2019 – Magdeburg – Braunschweig		lt. Programm	Cycle Tour
Groß Germersleben				
07.09.	Erntefest mit festlicher Eröffnung, Kaffee & Kuchen, Verkostung Kürbissuppen, Tanz am Abend	Kirche & Sportplatz	13:30 Uhr	
Günthersdorf				
30.08. – 01.09.	Schützenfest	Festplatz		SV Germania Günthersdorf
Hordorf				
08.09.	Tag des offenen Denkmals mit Vorführungen von Filmen & Musik unserer Orgel aus früheren Jahren	Kirche St. Stephanus		Förderverein St. Stephanus Kirche-Kultur-Hordorf e. V.
Hornhausen				
08.09.	Reitersteinfest	Dorfgemeinschaftshaus	11:00 Uhr – 18:00 Uhr	Förderverein St. Stefani
Neindorf				
14.09.	Bier-Brau-Seminar	Neindorfer Krug Hauptstraße 3	11:00 Uhr	Anmeldung: Tourist-Information
Oschersleben (Bode)				
05.08. – 09.08.	Circuswoche	Freibad Oschersleben	09:00 – 14:00 Uhr	Bunte Würfel e. V.
07.08.	Literatur im Lese-Café: Bilder-Reisebericht: Klaus Griegel „Faszinierende Tierwelt Afrikas“	Lese-Café der Stadtbibliothek	14:30 Uhr	Stadtbibliothek Oschersleben: 03949 912277
08.08. – 11.08.	Deutsch Rock Festival	Motorsport Arena Oschersleben	lt. Programm	Motorsport Arena: 03949 9200
10.08.	Buchpremiere III Chronik der Stadt Oschersleben (Bode)	St. Nicolai Kirche	16:00 Uhr	Dr. Ziehten Verlag
16.08.	50 Jahre Freibad 2.0 mit MDR Bühne u. v. m.	Freibad Oschersleben	lt. Programm	Stadt Oschersleben (Bode)
19.08.	6. Skatertag	Motorsport Arena Oschersleben	18:00 – 20:00 Uhr	Motorsport Arena: 03949 9200
21.08.	Kinderfest der freien Träger	Innenstadt Oschersleben		
23.08. – 25.08.	Porsche Sports Cup	Motorsport Arena Oschersleben	ganztägig	Motorsport Arena: 03949 9200
23.08.	Sommerkino	Burg Oschersleben	21:00 Uhr	BEWOS

VERANSTALTUNGEN AUF EINEN BLICK

Ort & Datum	Veranstaltung	Ort	Uhrzeit	Veranstalter/Kontakt/VVK
24.08.	Triathlon	Freibad Oschersleben	lt. Programm	Sport Drabe
24.08.	125 Jahre Helios Bördeklinik Tag der offenen Tür	Kreiskrankenhaus 4	10:00 – 14:00 Uhr	Helios Bördeklinik
24.08. – 25.08.	60 Jahre Motorsportclub Oschersleben e.V.	Innenstadt	lt. Programm	Motorsportclub Oschersleben e. V. im ADAC
30.08. – 01.09.	4. Asia Arena	Motorsport Arena Oschersleben	ganztägig	Motorsport Arena: 03949 9200
31.08.	Landesmeisterschaft im Kartfahren	Am Freibad	lt. Programm	RSG Oschersleben
01.09.	Rundgang mit dem Oschers-lebener Stadttorwächter	Oschersleben	18:00 Uhr	VVK: Tourist-Information
06.09.	Lionsclub Konzert mit Fortuna Band	St. Nicolai Kirche	19:00 Uhr	Lions Hilfswerk Oschersleben – Die Börde e. V.
07.09. - 08.09.	Velofondo	Motorsport Arena Oschersleben	lt. Programm	Motorsport Arena: 03949 9200
08.09.	Tag des offenen Denkmals		lt. Programm	
08.09.	Eröffnung Schulmuseum & Stolpersteinlegung	Puschkinschule	lt. Programm	Lutz Bittner
08.09. – 09.09.	Green Bike Benefiz	Bodestraße	lt. Programm	Green Bike e. V.
09.09.	7. Skatertag	Motorsport Arena Oschersleben	18:00 Uhr – 20:00 Uhr	Motorsport Arena: 03949 9200
15.09.	Lesung aus der III Chronik mit Dr. Blume	Burgsaal Oschersleben	14:30 Uhr – 16:30 Uhr	Lions Hilfswerk Oschersleben – Die Börde e. V.
20.09.	Udo Lindenberg Cover Show	Hotel der Motorsportarena	19:00 Uhr	Motorsportarena Oschersleben GmbH
20.09.	Rundgang mit dem Oschers-lebener Stadttorwächter	Oschersleben	18:00 Uhr	VVK: Tourist-Information
21.09.	Oktoberfest	Festzelt im Jahnstadion		Oschersleben Sportclub 1990 e. V.
24.09.	Tenöre 4 You	katholisches Vereinshaus	19:30 Uhr	VVK: Tourist-Information
29.09.	Tag der Regionen	Innenstadt Oschersleben	ganztägig	Tourist-Information Oschersleben
29.09.	Offene Bibliothek zum Tag der Regionen	Stadtbibliothek Oschersleben	10:00 Uhr – 16:00 Uhr	Stadtbibliothek Oschersleben
Peseckendorf				
08.09.	Tag des offenen Denkmals Spaziergang durch den Schlosspark	Gemeindesaal	13:00 Uhr	Kultur- und Heimatverein Peseckendorf
Schermcke				
10.08.	Kirchenfest rund um die Sankt Stephanus Kirche	Sankt Stephanus Kirche		Kirchengemeinde und Schermcker Vereine
21.09.	Erntefest mit Einholen der Erntekrone	Dorphus		Bürgerverein Schermcke

NEUES AUS DEN BIBLIOTHEKEN

Öffnungszeiten:
Erwachsenen-bibliothek
Mo.: 09.30 – 17.00
Di.: 09.30 – 18.30
Do.: 12.00 – 17.00
Fr.: 09.30 – 15.00
Tel.: 03949 912277

neu ab Juli
Kinderbibliothek
Mo.: 12.30 – 17.00
Di.: 12.30 - 18.30
Do.: 12.00 – 17.00
Fr.: 12.30 – 15.00
Tel.: 03949 912276

OT Hadmersleben
Mo., Do.:
10.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 18.00 Uhr
Di.:
10.00 – 16.00 Uhr
Tel.: 039408 312

Die Bibliothek in Hadmersleben ist vom 22.07.2019 bis 06.08.2019 geschlossen.

nebenberufliche Bibliotheks-ausleihstelle:
Klein Oschersleben
Mo.: 17.00 – 18.00

„Lies mal wieder - Lesen verbindet“

Lesen im Urlaub: mit dem E-Book-Reader, Handy oder Tablet: Mit dem Bibliotheksausweis können Sie zusätzlich digitale Medien entleihen und die **„Onleihe“** nutzen.
Die digitalen Medien, wie e-Book, e-Paper, e-Audio und e-Video stehen rund um die Uhr zur Verfügung. Den Bibliotheksausweis erhalten Sie zu 20,00 € (ermäßigt 10,00 €) für ein ganzes Jahr. Sie können alle Medien der Bibliothek nutzen und Medien aus der „Onleihe“ zu jeder Zeit, an jedem Ort entleihen!

Kinderbibliothek:

VORSICHT! BUCHALARM!

Lesesommer XXL 2019

10 Jahre Lesesommer XXL in Sachsen-Anhalt, in der Bibliothek Oschersleben und in der Zweigbibliothek Hadmersleben: Eigens für dieses Ereignis wurden mit Fördermitteln des Landes Sachsen-Anhalt zahlreiche neue Bücher angeschafft, die auf ihre Leser warten. 55 Mädchen und Jungen machen bereits mit. Auch du kannst mitmachen, wenn du zwischen 9 und 13 Jahren alt bist. Der **Deal:** Du liest in den Sommerferien mindestens zwei Bücher, bewertest sie und beantwortest Fragen dazu. Deine **Belohnung**: Du bekommst in der **Abschlussveranstaltung** zum Lesesommer XXL ein **Zertifikat**, vom Bürgermeister unterzeichnet, das in deiner Schule als Lernleistung anerkannt werden kann.

Erwachsenenbibliothek:
Kommen Sie gut durch die Ferien und durch den Sommer mit Tipps aus Ihrer Bibliothek.
Wie wäre es mit einer entspannten Fahrradtour?

Hinweise dazu bietet der neue Kompass-Führer „Fahrradlust Deutschland: 100 Traumtouren für Pedalritter und eBike-Entdecker“. Er enthält 100 der beliebtesten Tagestouren Deutschlands, detailliert beschrieben. Einfach losradeln! Oder holen Sie sich Tipps aus den neuen Zeitungen/Zeitschriften „Reise und Preise“ und dem „ADAC Reisemagazin“.

VERANSTALTUNGEN & EVENTS

„Literatur im Lese-Café“
07.08.2019/14.30 Uhr

Klaus Griegel: „Faszinierende Tierwelt Afrikas“ – ein digitaler Reisebericht: Wiederholt im Sommer zu Gast im Lese-Café war und ist auch in diesem Jahr, Klaus Griegel, mit seinen spannenden Reise-berichten, mit denen er das Publikum jedes mal fasziniert. Er berichtet im August in Wort und Bild über seine Afrika-Reise, über Menschen, Tiere und die Landschaft.

„HerbstLese“
25.10.2019/19.00 Uhr
Doppellesung mit **Ines Möhring** & **Mady Host:**
„Pumps & Wanderschuhe“
Die Eine wandert wochenlang an Spaniens Küste, mit Wanderschuhen und Pilgerstab – die Andere tanzt auf Hackenschuhen durch die Küche, den guten spanischen Roten im Glas. Sind das genügend Gemeinsamkeiten? Wie passen die beiden Frauen zusammen?

Mit ihrem aktuellen Tour-Programm „Pumps & Wanderschuhe“ lesen und plaudern sie mit doppelter Frauen-Power.
Versprochen sind Lachtränen, die kullern und Spannung, die durch das Publikum knistern wird, wenn die beiden Lebenskünstler-innen loslegen. ***(Die Karten gibt es im Vorverkauf ab Mitte August in der Stadtbibliothek und der Tourist-Info.)***

Kleine Galerie
neue Ausstellung (Juli bis September 2019)
Sandy Zöllner: „Naturimpressionen der Börde“

Die 1978 geborene, regionale Künstlerin entdeckte vor einigen Jahren ihre Liebe zur Fotografie. Für Sandy Zöllner ist Fotografieren mehr als die Suche nach Motiven, der richtigen Einstellung und des perfekten Lichts. Es ist für sie auch Ausgleich im Alltag, da sie seit Jahren ihren 14-jährigen Sohn pflegt, der an einer unheilbaren Erbkrankheit leidet. Vielleicht hat sie gerade aus diesem Grund den richtigen Blick, um ihren Bildern eine Stimme zu geben, sie eine Geschichte erzählen zu lassen …

Museum
Die Sonderausstellung: „1025 Jahre Oschersleben – Oschersleben und seine Ortsteile“ gibt bis zum Jahresende Einblicke in die Geschichte einiger Ortsteile der Bodestadt.
Öffnungszeiten:
Di.: 13.00 – 17.00
Fr.: 09.00 – 12.00
Der Museumsbesuch ist auch zu allen Öffnungszeiten der Stadtbibliothek und auf Anfrage möglich.

WISSENSWERTES

Tiere aus aller Welt

Am 14. Mai 2019 besuchten die Schüler und Schülerinnen der ersten Klasse der GS W. v. G. im Rahmen eines Wandertages den Wiesenpark in Oschersleben und wurden von Herrn Löffler und Frau Frehde auf der Reise um die Welt begrüßt. Auf die Reise nahmen die Kinder, dank Herrn Löffler, einen großen Wagen mit allerlei Leckereien für die Tiere mit. Die Reise startete bei den Hühnern und den Laufenten. Die Schüler*innen waren fasziniert von der Vielzahl der Arten im Gehege.
Nachdem wir den europäischen Kontinent verlassen hatten erreichten wir wenige Meter weiter den Asiatischen Kontinent, auf denen überwiegend die Stachelschweine leben. Die Kinder konnten die Nager mit leckerem Futter aus ihrer Höhle locken und waren sehr gespannt, was es mit den Stacheln auf sich hatte. Die Reise um die Welt führte die Kinder nach Japan zu dem Sika Wild, wo sie die Möglichkeit hatten, direkt mit den Tieren im Gehege in Kontakt zu treten. Sie lernten durch Frau Frehde und Herrn Löffler den Unterschied zwischen Sika-, Rot- und Damwild kennen.
Über Südamerika, wo die Lamas beheimatet sind erreichte die Gruppe Afrika, die Heimat der Strauße. Es war sehr imposant den großen Vögeln gegenüber zu stehen.
Die Kinder erhielten die Möglichkeit viele Fragen an Frau Frehde und Herrn Löffler zu stellen und waren mit viel Freude auf der Erkundungstour durch den Wiesenpark dabei.
Auch kleine und große Weltenbummler bekommen einmal Hunger. Für das leibliche Wohl sorgte Familie Ott, die schon mit leckeren Bratwürsten und frischer Melone auf die gut gelaunte Truppe wartete.
Ein Besuch im Wiesenpark ist immer ein Erlebnis und gefüllt von Eindrücken, die durch eine Führung, dank Frau Frehde und Herrn Löffler, einen neuen Höhepunkt erreichten. Im Namen der Kinder und Klassenlehrerin, Frau Zerwonka, möchten wir uns bei Frau Frehde, Herrn Löffler und Familie Ott herzlich bedanken, die den Kindern einen wunderschönen und lebendigen Wandertag ermöglicht haben.

Abwechslungsreiches Programm beim Zeltlager der Wasserwacht Oschersleben

Über 30 Kinder und Jugendliche nahmen am diesjährigen Zeltlager der Wasserwacht Oschersleben auf dem Gelände des Freibades Oschersleben teil. Im Alter von 7 bis 18 Jahren erlebten die Schwimmerinnen und Schwimmer ein spannendendes und abwechslungsreiches Wochenende. Bereits am Freitagabend wartete auf die Mädchen und Jungen eine heiße Feuershow. Damit startete das Zeltlager vielversprechend. Doch damit nicht genug: eine Schatzsuche, Knüppelteig am Lagerfeuer, das Verausgaben auf einer Hüpfburg, grillen, eine Nachtwanderung und natürlich baden so oft es ging - für die großen und kleinen Mitglieder der Wasserwacht wurde einiges auf die Beine gestellt. Übernachtet wurde im eigenen Zelt oder im Gemeinschaftszelt. Diese Entscheidung durften die Kinder selbst treffen. Ein großer Dank geht an dieser Stelle sowohl an die Jugend der Wasserwacht, die vorbildlich ein Auge auf die kleineren des Zeltlagers hatten als auch an die Trainer, die gerne ihre freie Zeit für ihre Schützlinge opferten.

WISSENSWERTES

Tolle Armbecken für den Spielplatz jetzt in unserer Kindertagesstätte

Seit September 2008 ist die Kindertagesstätte des Kreisverbandes der AWO e. V. „ Am Großen Bruch“ in Oschersleben als „Anerkannte Kneipp-Kita“ zertifiziert. 2018 feierten wir mit vielen schönen Aktionen unser 10-jähriges Kneipp-Jubiläum. Jedes Jahr werden Aktionstage zu den verschiedenen Elementen der Kneippschen Gesundheitslehre von den Erziehern, Kindern und Eltern gestaltet und durchgeführt.
Gesunde Ernährung, Kräuter, Bewegung, Entspannung und natürlich die Wasseranwendungen, durch die die Gesundheitserziehung nach Pfarrer Sebastian Kneipp bekannt und berühmt wurde, stehen dabei im Mittelpunkt des Geschehens.
Eine Spende des Steinmetz- & Steinbildhauermeister Rene Voß und der Firma Stöver machte es möglich, 3 Armbecken aus Granitstein für das Außengelände unserer Kindertagesstätte anzuschaffen. Nach einer feierlichen Einweihung wurden die wunderschönen Steinbecken von den Kindern sofort genutzt. Wir freuen uns sehr, dass wir jetzt täglich unsere Armbäder im Freien mit den Kindern durchführen können.

Vielen lieben Dank noch einmal an beide Spender sagen die Kinder und das Team der Kita „Am Großen Bruch“ in Oschersleben.

Gründung Regionalgruppe Pfotenfreunde Börde e. V. in Oschersleben

Der Tag war wie geschaffen für ein denkwürdiges Ereignis: Sommerliche Temperaturen, wenig Wind, Wölkchen nicht zum Regnen, sondern nur zur Dekoration am Himmel, dazu gutgelaunte zwei- und vierbeinige Gäste.
Am 01.06.2019 konnten Vorsitzender Josef Fassl und Bettina Fassl für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit die nächste Regionalgruppe (RG) des Vereins Pfotenfreunde Deutschland e.V. vorstellen und in gute Hände übergeben. Familie Hünermund, in der Region Oschersleben schon seit Jahren für ihr Engagement im Tierschutz und als Organisatoren des jährlichen Hundeweihnachtsmarktes bekannt, haben es sich auf die Fahnen geschrieben, unter dem Dach der Pfotenfreunde Deutschland ihren Teil beizutragen, dass Tierschutz in der Börde künftig nicht nur ein Wort aus dem Duden ist.

Da jede RG ihre Arbeit zwar nach den Statuten des Vereins, aber innerhalb dieser nach ihren Wünschen gestaltet, wird sich die neue RG Börde mit Sitz in Oschersleben zunächst schwerpunktmäßig Hund und Katze widmen. Familie Hünermund bringt ein eigenes Grundstück für diese Arbeit mit in den Verein ein und ihre Pläne sind vielseitig: Von einem Agility-Platz über Hundetraining hin zum regelmäßigen Flohmarkt für Tierfreundinnen und Tierfreunde oder gemeinsamen Gassi - Runden, aber auch die Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung hinsichtlich Hundeauslaufwiesen, Hundetonnen usw. usf. sind viele Projekte anvisiert, die wir nach und nach umsetzen möchten.
Der Vorstand des Vereins Pfotenfreunde Deutschland e. V. gratuliert der jüngsten Gruppe unter Leitung von Kerstin Hünermund herzlich zu ihrem gelungenen Start und wird auch künftig hilfreich zur Seite stehen, um das Vereinsleben für alle sinnvoll, aber auch fröhlich und liebenswert zu gestalten. Für Pfotenfreunde gibt es eine Zeit zum Arbeiten für das Gemeinwohl, aber auch Zeit zum gemeinsamen Feiern. Am 1. Juni war Letzteres an der Reihe.

RG Pfotenfreunde Börde e. V.

WISSENSWERTES

Wohnen im Alter, am liebsten zu Hause!

„Ich möchte am liebsten in meinen eigenen vier Wänden bleiben und in ihnen selbständig leben, und dies so lange wie möglich ...“

So äußern sich die meisten älteren Menschen, wenn sie nach ihren Wünschen für ihre Wohnsituation im Alter gefragt werden. Und dann fügen sie vielleicht noch hinzu:

In meinem Wohnviertel lebe ich seit Jahrzehnten, hier kenne ich alles, hier bin ich verwurzelt ...

Meine Nachbarn sind mir vertraut ...

Einen alten Baum verpflanzt man nicht ...

Das Bestreben, so weiter zu leben wie bisher, ist bei älteren Menschen sehr ausgeprägt. Wichtig ist es in jedem Fall, sich rechtzeitig mit der eigenen Wohnsituation zu befassen. Fragen des Wohnens im Alter beschäftigen viele ältere Menschen und ihre Angehörigen.

Die Beschaffenheit der Wohnung und des Wohnumfeldes ist für die Lebensqualität älterer Menschen wichtiger, als für Jüngere.

Zu Hause weiterleben mit Unterstützung

Um weiterhin in der gewohnten Umgebung leben zu können, werden gewisse

Erleichterungen gebraucht. Woher kann Hilfe kommen:

- aus der Verwandtschaft
- von den Nachbarn oder Freunden
- von ambulanten Diensten in Ihrer Begegnungsstätte und anderen Wohlfahrtsverbänden und privaten Trägern (z. B. Essen auf Rädern, Pflegedienst, Hilfen für den Alltag)

Das Anliegen sollte mit der Familie oder anderen nahestehenden Personen durchgesprochen werden.

Wichtig, dass auf Bedürfnisse eingegangen wird. So bekommen alle ein Bild vom Umfang der erforderlichen Hilfe und können entscheiden, was in Anspruch genommen wird und was nicht!

Zu Hause weiterleben nach Wohnraumanpassung und mit technischer Unterstützung

Die Anpassung der Wohnung an die persönlichen Bedürfnisse ist wichtig für den Erhalt der Selbstständigkeit in der häuslichen Umgebung.

Manchmal sind es nur kleine Dinge, die sich als Hindernis oder Stolperfalle erweisen, die leicht zu beseitigen sind z. B. durch Umstellen von Möbeln, Erhöhung von Sitz- und Liegemöbeln, Anbringen eines Haltegriffs, Nutzung weiterer technischer Hilfsmittel.

Manchmal werden auch bauliche Veränderungen erforderlich:

- Türschwellenentfernung
- Balkonangleichung
- häufig ist es der altengerechte Badumbau (Einbau einer bodengleichen, rutschhemmenden Dusche, Versetzen der Toilette, Montage von Haltegriffen und Duschsitzen ...)

Sicherlich sind verschiedene Maßnahmen nicht „mal eben so“ realisierbar.

Dazu gehört viel Organisation, Anträge müssen ausgefüllt werden, die fachkundige Handwerksfirma will gefunden sein, evtl. muss mit dem Wohnungsvermieter verhandelt werden und ganz wichtig: die Finanzierungsgrundlage ist in jedem Fall vorher zu klären.

Bei der Finanzierung gibt es großzügige Zuschüsse der KfW, der Pflegekasse und auch der Stadt, so dass die finanzielle Last nicht allein zu tragen ist.

Lassen Sie sich kostenlos informieren!

Weitere Hinweise und Informationen zur Wohnraumanpassung, Produkten und Lösungen erhalten sie in der Technikberatung und Sprechstunde im Rathaus Oschersleben,

immer jeden 1. Dienstag von 15 bis 17 Uhr

Die nächsten Termine sind der 06.08.2019 und der 03.09.2019

Gern ist auch ein persönlicher Termin zu vereinbaren unter Tel. 0171 7706432.

IMPRESSUM

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt „Oschersleben (Bode)“

Das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt „Oschersleben (Bode) erscheint in der Regel jeden 1. Freitag im Monat für alle Haushalte kostenlos.

Herausgeber:
Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1, 39387 Oschersleben

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil: der Bürgermeister

Redaktion: Herr Schulte, Telefon (0 39 49) 91 21 02

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (0 35 35) 4 89 -0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Preisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

WIR GRATULIEREN

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

an dieser Stelle möchten wir ganz herzlich allen Jubilaren für Ihre Ehrentage Glück, Gesundheit und Wohlergehen wünschen. Wir hoffen, dass Sie Ihre Geburtstage und Ehejubiläen im Kreise von Familie und Freunden festlich begehen können und schöne Stunden verleben werden.

Stadt Oschersleben

03.08.	Herr Lothar Schachtrupp	zum 80. Geburtstag
04.08.	Frau Ingrid Gudurat	zum 80. Geburtstag
05.08.	Herr Günter Dannenberg	zum 80. Geburtstag
06.08.	Frau Ingeborg Tangermann	zum 80. Geburtstag
07.08.	Herr Dieter Alborn	zum 85. Geburtstag
07.08.	Frau Helga Schumann	zum 85. Geburtstag
07.08.	Frau Eva Krause	zum 80. Geburtstag
08.08.	Herr Hans Schütte	zum 80. Geburtstag
09.08.	Frau Rosemarie Neubauer	zum 80. Geburtstag
10.08.	Frau Gisela Burgdorf	zum 80. Geburtstag
10.08.	Herr Rüdiger Laudien	zum 70. Geburtstag
11.08.	Herr Jürgen Merkel	zum 80. Geburtstag
11.08.	Herr Norbert Pohl	zum 75. Geburtstag
11.08.	Frau Barbara Thamm	zum 75. Geburtstag
13.08.	Herr Gerhard Schmolke	zum 90. Geburtstag
13.08.	Frau Jutta Steckert	zum 70. Geburtstag
15.08.	Frau Marlene Zeidler	zum 80. Geburtstag
16.08.	Frau Gudrun Brand	zum 70. Geburtstag
18.08.	Herr Gerd Breutling	zum 75. Geburtstag
19.08.	Frau Ingeborg Diedrich	zum 90. Geburtstag
19.08.	Frau Marga John	zum 80. Geburtstag
19.08.	Herr Lothar Steinbart	zum 75. Geburtstag
20.08.	Frau Elvira Achilles	zum 80. Geburtstag
21.08.	Frau Hella Schönefuhs	zum 70. Geburtstag
22.08.	Herr Hilmar Brandt	zum 75. Geburtstag
24.08.	Frau Maria Träumer	zum 85. Geburtstag
24.08.	Herr Wilhelm Neuhäuser	zum 80. Geburtstag
25.08.	Herr Günter Lagodny	zum 80. Geburtstag
25.08.	Frau Uta Kassebaum	zum 70. Geburtstag
26.08.	Frau Rosemarie Märtens	zum 70. Geburtstag
27.08.	Frau Anni Gohla	zum 90. Geburtstag
27.08.	Frau Gisela Hellmann	zum 80. Geburtstag
27.08.	Herr Gerhard Hohmann	zum 80. Geburtstag
28.08.	Frau Marie Petri	zum 85. Geburtstag
28.08.	Frau Emilie Ruppel	zum 80. Geburtstag
28.08.	Herr Ullrich Hauert	zum 70. Geburtstag
29.08.	Herr Peter Rütze	zum 80. Geburtstag
30.08.	Frau Margot Walkemeyer	zum 85. Geburtstag
01.09.	Herr Josef Mühlbauer	zum 85. Geburtstag
01.09.	Herr Werner Schier	zum 85. Geburtstag
02.09.	Frau Brunhilde Stucke	zum 80. Geburtstag
03.09.	Herr Wolfgang Herzberg	zum 80. Geburtstag
04.09.	Frau Gerda Kilian	zum 80. Geburtstag
04.09.	Herr Horst Gräßler	zum 75. Geburtstag
05.09.	Frau Annerose Stiller	zum 80. Geburtstag
05.09.	Frau Renate Hocke	zum 75. Geburtstag
06.09.	Herr Lothar Schmidt	zum 75. Geburtstag
06.09.	Frau Gisela Witt	zum 75. Geburtstag

OT Alikendorf

13.08.	Herr Manfred Wulf	zum 75. Geburtstag
31.08.	Herr Eckart Holzweißig	zum 75. Geburtstag

OT Ampfurth

14.08.	Herr Rainer Herzberg	zum 75. Geburtstag
17.08.	Frau Hannelore Schmidt	zum 75. Geburtstag
03.09.	Herr Karl Hans Deicke	zum 70. Geburtstag

OT Andersleben

21.08.	Frau Käthe Traunsberger	zum 85. Geburtstag

OT Emmeringen

08.08.	Herr Rolf-Detlef Fricke	zum 70. Geburtstag
17.08.	Frau Elke Götze	zum 75. Geburtstag
22.08.	Frau Karin Weinert	zum 70. Geburtstag

OT Hordorf

12.08.	Frau Dagmar Braun	zum 80. Geburtstag
22.08.	Herr Gisbert Weber	zum 80. Geburtstag
05.09.	Frau Renate Pomme	zum 85. Geburtstag

OT Hornhausen

06.08.	Frau Bärbel Schrader	zum 75. Geburtstag
13.08.	Frau Rosemarie Herrmann	zum 70. Geburtstag
17.08.	Herr Hans Otto Düber	zum 80. Geburtstag
17.08.	Frau Renate Hackenberg	zum 75. Geburtstag
19.08.	Frau Ingetraud Wolf	zum 75. Geburtstag
01.09.	Frau Hermine Hödl	zum 90. Geburtstag

OT Klein Oschersleben

18.08.	Frau Eva Oschim	zum 70. Geburtstag

OT Kleinalsleben

15.08.	Frau Bärbel Meißner	zum 70. Geburtstag

OT Neubrandsleben

19.08.	Herr Heiner Kirchner	zum 70. Geburtstag

OT Peseckendorf

22.08.	Herr Walter Muthmann	zum 85. Geburtstag

OT Schermcke

05.08.	Herr Norbert Trümper	zum 90. Geburtstag
11.08.	Frau Aenne Veckenstedt	zum 85. Geburtstag

OT Stadt Hadmersleben

08.08.	Frau Melanie Zimmermann	zum 75. Geburtstag
08.08.	Herr Karlheinz Pohl	zum 70. Geburtstag
10.08.	Herr Lutz Guttermann	zum 80. Geburtstag
13.08.	Herr Siegfried Andrae	zum 80. Geburtstag
18.08.	Herr Wolfgang Mohr	zum 80. Geburtstag
23.08.	Frau Doris Harz	zum 70. Geburtstag
25.08.	Herr Hans Hüttner	zum 80. Geburtstag

Wir gratulieren den Ehejubilaren

Stadt Oschersleben

08.08.	den Eheleuten Albert und Helga Ringling	zum 55. Hochzeitstag
14.08.	den Eheleuten Heinz und Gerda Büttner	zum 65. Hochzeitstag

WIR GRATULIEREN

15.08. den Eheleuten
Lothar und Liane Römmer zum 50. Hochzeitstag
22.08. den Eheleuten
Dietrich und Edeltraud Eggers zum 50. Hochzeitstag
03.09. den Eheleuten
Karl-Heinz und Gisela Schmieder zum 55. Hochzeitstag
04.09. den Eheleuten
Karl und Theresia Kramer zum 65. Hochzeitstag
05.09. den Eheleuten
Wilfried und Hannelore Riedel zum 60. Hochzeitstag
05.09. den Eheleuten
Wolfram und Brunhilde Thiede zum 60. Hochzeitstag

OT Altbrandsleben
21.08. den Eheleuten
Günter und Giesela Arndt zum 65. Hochzeitstag

OT Emmeringen
28.08. den Eheleuten
Joachim und Anneliese Schulz zum 65. Hochzeitstag

OT Klein Oschersleben
06.09. den Eheleuten
Siegfried und Eva Oschim zum 50. Hochzeitstag

OT Schermcke
08.08. den Eheleuten
Wolfgang und Gerda Cuber zum 55. Hochzeitstag

OT Stadt Hadmersleben
16.08. den Eheleuten
Johann und Waltraud Hodolitz zum 50. Hochzeitstag
16.08. den Eheleuten
Siegfried und Ingrid Marschke zum 50. Hochzeitstag

Information:
Bitte beachten Sie, dass Korrekturen nach Drucklegung des Amtlichen Mitteilungsblattes nicht mehr erfolgen können.
Wir versichern, die Einträge so aktuell wie nur möglich zu halten.

Hinweis:
Die Nennung in der Liste der Alters- und Ehejubiläen erfolgt aufgrund der Auskunft der Meldebehörde entsprechend den Vorgaben des Bundesmeldegesetzes (BMG § 50 Abs. 2). Sollten Sie die Nennung nicht wünschen, bitten wir Sie, sich an das Einwohnermeldeamt zu wenden. Hier können Sie Ihre Daten mit dem entsprechenden Sperrvermerk versehen lassen. Sollten Sie im umgekehrten Falle Ihren Namen trotz des entsprechenden Jubiläums vermissen, kann es daran liegen, dass ein Sperrvermerk die Weitergabe Ihrer Daten verhindert hat.

AUS DEN ORTSTEILEN

Sprechstunden der Ortsbürgermeister

Alikendorf	Do., 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Altbrandsleben	Di., 18:00 – 19:00 Uhr	im Gemeindesaal
Ampfurth	Mi., 17:00 – 17:30 Uhr	im Bürgerhaus
Beckendorf	3. Montag des Monats 17:00 – 18:00 Uhr	Eggenstedter Straße 7
Groß Germersleben	nach Vereinbarung	
Stadt Hadmersleben	Do., 16:00 – 17:00 Uhr	im historischen Rathaus
Hordorf	1. Samstag des Monats 09:00 – 12:00 Uhr	im Gemeindebüro (DGH)
Hornhausen	Do., 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Kleinalsleben	2. Mittwoch des Monats ab 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Klein Oschersleben	Do., 16:00 – 17:00 Uhr	im Gemeindebüro
Neindorf	1. Montag des Monats nach Vereinbarung	
Peseckendorf	nach Vereinbarung	
Schermcke	Mi., 17:00 – 17:30 Uhr	im Gemeindebüro

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 6. September 2019

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen:
Freitag, der 23. August 2019

Altbrandsleben

Stadt Hadmersleben

Verabschiedung der Erzieherin Christiane Grau

Am 12.07.2019 hatte unsere Tante Grau ihren letzten Arbeitstag in der Kindertagesstätte Märchenland in Hadmersleben.
45 Jahre hat sie sich für das Wohl der Kinder eingesetzt und hat viele Kinder auf die Schule vorbereitet. Kinder und Erzieher überraschten sie mit einem selbst gedichtetem Lied, viele Bastelarbeiten, Blumen und einem Abschiedsgeschenk.
Wir danken ihr für die vielen gemeinsamen Jahre und wünschen ihr für den neuen Lebensabschnitt viel Gesundheit und Wohlergehen.

Peseckendorf

Pitschkau lädt ein - Was ist wirklich passiert in Peseckendorf -

Wer Peseckendorf kennt, der weiß, dass „Pitschkau“ immer mal wieder für eine gelungene Überraschung gut ist.
Wollen Sie mehr erfahren?
Dann kommen Sie am 8. September zu um 13.00 Uhr in das kleine Dörfchen, welches mitten in der Börde zu finden ist.
Am Tag des offenen Denkmals, am 08.09.2019 hat der Kultur- und Heimatverein Peseckendorf e. V. wieder etwas vorbereitet.
Bei einem Spaziergang durch den frühherbstlichen Schlosspark erfahren Sie Interessantes aus der Dorfgeschichte, tauchen Sie ein in eine düstere Mordgeschichte, die sich, und dies ist urkundlich bewiesen, 1707 hier in diesem kleinen Ort ereignete.
Der Spaziergang führt Sie dann zur kleinen Dorfkirche Sankt Johannes.
Dort warten weitere Fakten, die bisher wenig öffentliche Beachtung gefunden haben.
Die kleine Glocke, die sich im Dachreiter befindet, bewahrt ein Geheimnis.
Habe ich Sie neugierig gemacht?
Dann kommen Sie am 8.September nach Peseckendorf.
Selbstverständlich wartet nach dem Spaziergang wieder herrlicher Kuchen und Kaffee auf Sie.

Die kleine Dorfkirche, erbaut 1857

Mit dieser kleinen Veranstaltung wollen wir einstimmen auf den Tag der Regionen, der in diesem Jahr am 29.09. begangen wird.

Ihre Sylvia Frehde
Im Auftrag des Kultur- u. Heimatvereins Peseckendorf e. V.

Schermcke

Der Vorstand des Schützenvereins Schermcke von 1872 e. V. möchte folgenden Geburtstagskindern recht herzlich zum Geburtstag gratulieren: Martin Schilling, Giesbert Schulze und Angelika Fischer. Wir wünschen beste Gesundheit und alles Gute.

Der Vorstand des Feuerwehrfördervereins Schermcke e. V. gratuliert Mathias Eichler, Marie und Martin Schilling, Johannes Eichler und Stefan Pulver zum Geburtstag.
Wir wünschen viel Glück im Leben, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Der RGZV - Schermcke e. V. gratuliert im August den Zuchtfreunden D. Schünemann, B. Beer und M. Liske recht herzlich zum Geburtstag.

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
Sichern Sie sich jetzt schon den Platz für Ihre Anzeige:
anzeigen.wittich.de

Anzeigen